



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Inneres

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82342
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 1460384-2014-1

Wien, 21. Oktober 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Grenzkontrollgesetz
und das Staatsbürgerschaftsge-
setz 1985 geändert werden,
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMI-LR1355/0013-III/1/c/2014

Zu dem mit Schreiben vom 23. September 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 2 Z 1 (§ 33 Abs. 2) Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 - StbG:

Der nunmehrig neu eingefügte § 33 Abs. 2 StbG soll lauten: „Einem Staatsbürger, der freiwillig für eine bewaffnete Gruppe aktiv an Feindseligkeiten im Ausland im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes teilnimmt, ist die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er dadurch nicht staatenlos wird.“

Nach den erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf käme, unter Beachtung des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit, BGBl. Nr. 583/1974 in der Fassung BGBl. III Nr. 4/2014, und des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit, BGBl. III Nr. 39/2000, sowie der diesbezüglich abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen zu Artikel 8 Abs. 3 lit. a Punkte i und ii im erstgenannten Über-

einkommen und Artikel 6 bis 9 sowie 21 und 22 zu zweitgenanntem Übereinkommen, eine Entziehung dann nicht in Frage, wenn der Betroffene durch den Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft staatenlos werden würde. Die vorgesehene Bestimmung des § 33 Abs. 2 StbG korrespondiert offensichtlich mit der bestehenden Bestimmung des § 32 StbG. Dieser zufolge ist die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn ein Staatsbürger freiwillig (d. h. nicht etwa nur in Erfüllung einer ihn treffenden gesetzlichen Wehrpflicht) Militärdienst in einem fremden Staat leistet. Es erscheint bedenklich, dass die Entziehung nach § 32 StbG auch möglich ist, wenn der Betroffene dadurch staatenlos wird (was in der Praxis durchaus vorkommen kann, beispielsweise bei StaatsbürgerInnen, die der französischen Fremdenlegion beitreten), während § 33 Abs. 2 StbG im Gegensatz hierzu eine Einschränkung enthält, durch die besagte Staatenlosigkeit vermieden werden soll.

Oben angeführt zitierter § 32 StbG, in der geltenden Fassung, lautet wie folgt:

„Einem Staatsbürger, der freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates tritt, ist die Staatsbürgerschaft zu entziehen. § 27 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

Was die in der Vollziehung der vorgesehenen Bestimmung zu erwartenden Probleme betrifft, so ist Folgendes zu beachten:

Nach den erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf muss der Betreffende „für eine bewaffnete Gruppe“ tätig werden. Dieser Umstand müsse weit ausgelegt werden. Umfasst seien neben jeder Form der „Mitgliedschaft“, des „Anschlusses“, oder des „im Dienst stehen“ auch jene Situationen, in denen der Betroffene sonst im Auftrag der bewaffneten Gruppe tätig werden würde. Dies könne neben einer Anordnung auch eine bloße Duldung der Handlung durch die Konfliktpartei beinhalten. Bei „bewaffneten Gruppen“ ist an Partisanen, Milizen, Guerillas, Freischärler und dergleichen zu denken. Derartige Gruppen sind per se von der Zivilbevölkerung nicht eindeutig abzugrenzen. Es definiert sie geradezu, dass die Grenzen zur übrigen Bevölkerung fließend sind. Von „bewaffneten Gruppen“ dieser Art sind schwerlich Nachweise erhaltbar, die Aufschluss über die ihnen angehörenden Personen und deren konkrete Aufgaben erhalten. Die Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Abs. 2 StbG wäre daher wohl ausschließlich auf geheimdienstliche Informationen angewiesen. Derartige Informationen sind erfahrungsgemäß kaum verifizierbar (davon abgesehen, dass Geheimdienste sich gerne bedeckt halten und ihre Informationen beispielsweise von der Akteneinsicht ausnehmen

lassen). Wie auf dieser Grundlage ein den rechtsstaatlichen Grundsätzen genügendes Entziehungsverfahren möglich sein soll, scheint schwerlich vorstellbar. Anzumerken ist allerdings, dass Gesetze, die ihre Tatbestandsmerkmale nicht klar und überprüfbar bestimmen, an deren Verwirklichung aber scharfe Sanktionen knüpfen, erfahrungsgemäß dem Denunziantentum einen Spielraum eröffnen.

Nach den erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf muss der Betreffende wie bereits oben angeführt „für eine bewaffnete Gruppe“ tätig werden. Internationale militärische Konflikte unterliegen in jüngster Zeit einer Tendenz zur Privatisierung dergestalt, dass „Söldner“ als Angestellte privater Unternehmen an Kampfhandlungen teilnehmen. Eine größere Anzahl derartiger „Söldner“, darunter auch ÖsterreicherInnen, war auf diese Weise bis vor kurzem im Irak tätig („Blackwater“). Bei der Bestimmung des § 33 Abs. 2 StbG wird besagter Personenkreis nicht bedacht. Gleichwohl müsste ihm nach dieser Bestimmung ausnahmslos die Staatsbürgerschaft entzogen werden.

Nach den erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf wird eine „aktive Teilnahme an Feindseligkeiten“, mithin eine aktive, physische Handlung, die entweder selbst unmittelbar gewaltsam ist oder einen engen örtlichen, zeitlichen und kausalen Zusammenhang mit im Rahmen des bewaffneten Konflikts stattfindenden gewaltsamen Handlungen steht, vorausgesetzt. Durch die gegenständliche Novelle ist der bloße Beitritt zu einer bewaffneten Gruppe im Ausland unabhängig von der Art und Dauer der Tätigkeit, vergleichbar analog zu § 32 StbG, nicht abgedeckt. Mithin es eine Erleichterung der Beweisführung zur Folge hätte.

Zwischen dem Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts in eine „bewaffnete Gruppe“ und dem Zeitpunkt, zu dem die für die Entziehung zuständige Behörde hiervon Kenntnis erlangt, kann ein sehr langer Zeitraum liegen. Diese Problematik ist vom Tatbestand des § 32 StbG her bereits bekannt, bei dessen Verwirklichung seit 1. Juli 2011 die Staatsbürgerschaft zu entziehen ist und vorher der mit dem Eintritt ex lege eingetretene Staatsbürgerschaftsverlust festzustellen war. Aktuell sind beim Amt der Wiener Landesregierung Fälle aufliegend, in denen bereits beispielsweise in den 1970er oder 1980er Jahren StaatsbürgerInnen im Ausland freiwillig Militärdienst geleistet haben, und nunmehr erst der bereits damals eingetretene Verlust festgestellt werden muss. Dies wird bei der erst seit kurzem geltenden Bestimmung über die Entziehung der Staatsbürgerschaft gemäß § 32 StbG in Zukunft nicht anders sein. Die Entziehung der Staatsbürgerschaft wegen

eines unter Umständen bereits weit zurückliegenden Vorganges stellt sich bereits bei § 32 StbG problematisch dar; ebendiese Problematik würde auch die Bestimmung des § 33 Abs. 2 StbG mit sich bringen.

Der/die Betroffene hat im Entziehungsverfahren gleichfalls Parteistellung. Personen, die in Bürgerkriegsländer fahren, um dort an Kämpfen teilzunehmen, werden für ein derartiges Verfahren bei österreichischen (Vertretungs-)Behörden schwerlich zur Verfügung stehen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Verena Kurz, LLB.oec.

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 35
(zu MA 35 - R/1487150/2014)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>